

Forellenstraße: Einrichtung einer Schulstraßenregelung an der Forellenschule

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07446 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 23.01.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17261

Anlagen:

1. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07446
2. Beschluss des Mobilitätsausschusses Nr. 20-26 / V 14480
3. Lageplan Brachsenstraße/Forellenstraße
4. Protokoll des Austauschtermins zwischen Vertretenden der Schulfamilie, des Bezirksausschusses, der Polizei und des Mobilitätsreferats am 09.04.2025

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem vom 24.07.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass und Hintergrund

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem hat am 23.01.2025 den Antrag Nr. 20-26 / B 07446 (Anlage 1) „Forellenstraße: Einrichtung einer Schulstraßenregelung an der Forellenschule“ gestellt. Darin wird die Straße als geeigneter Standort für ein Pilotprojekt im Stadtteil bezeichnet und die Einrichtung einer Schulstraße in der Forellenschule gefordert. Das Mobilitätsreferat bedankt sich noch einmal für die Gewährung der mit Schreiben vom 17.04.2025 beantragte Terminverlängerung für die Bearbeitung des Antrags bis 31.07.2025.

Da es sich um einen Antrag eines Bezirksausschusses handelt, der in seiner Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist und für den die Zuständigkeit zur Entscheidung dem Bezirksausschuss zugewiesen ist, muss dieser nach § 9 Abs.1 und § 9 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Mobilitätsausschuss der LHM hat am 19.03.2025 beschlossen, dass 2026 im unmittelbaren Zufahrtsbereich zu zwei Grundschulen mit Elterntaxi-Problematik erste Schulstraßen in München eingerichtet werden sollen. Als Schulstraßen werden im derzeitigen Sprachgebrauch Straßenabschnitte im unmittelbaren Einzugsbereich von Zugängen zu Schulen bezeichnet, die zeitlich beschränkt vor Schulbeginn für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden.

Das Mobilitätsreferat wurde mit dem Beschluss u.a. beauftragt,

- eine Auswahl geeigneter Grundschulen zu bestimmen,
- Abstimmungen mit diesen Schulen sowie den jeweiligen örtlichen Bezirksausschüssen vorzunehmen,
- ein Verkehrs- und Umsetzungskonzept je Standort zu erarbeiten und eine Vorlage für einen Beschluss über das entsprechende Konzept in die betroffenen Bezirksausschüsse einzubringen.

Das dargestellte Konzept dient als Grundlage für die strassenrechtliche Maßnahme (Widmungsänderung) durch das Baureferat und die verkehrsrechtliche Anordnung durch das Mobilitätsreferat zur Einrichtung der Schulstraße.

Am 09.04.2025 fand ein erster Austausch zwischen Vertretenden der Grundschule und des Horts in der Forellenstraße, des Bezirksausschusses 15, der Polizei (Polizeipräsidium, Abteilung E4 und PI 25) sowie dem Mobilitätsreferat statt. Im Rahmen der Austauschtermins wurde der Konzeptentwurf zur Einrichtung einer Schulstraße im Bereich der Brachsenstraße und der Forellenstraße diskutiert und aus der Perspektiven der Teilnehmenden beleuchtet.

2. Ausgangslage

2.1 Charakterisierung der Straßenabschnitte und der bestehenden Verkehrsregelung

Die Brachsenstraße und die Forellenstraße befinden sich im Stadtbezirk 15 Trudering-Riem. In Bezug auf die verkehrliche Funktion, der Straßenraumbreite und städtebaulichen Einbettung im Bezirksteil Gartenstadt Trudering sind beide Straßen als Wohnstraße einzurichten (Straßenkategorie ES V nach der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ – RAST 06). Sie haben gemäß heutigen Richtlinien untermaßige Gehwege (gemäß RAST 06 sind mindestens 2,50 Breite auszubilden). Die durchschnittliche Gehwegbreite in der Brachsenstraße beträgt ungefähr 2,2 m auf beiden Straßenseiten und im nördlichen Teil der Forellenstraße ungefähr 1,7 m (westlicher Gehweg) bzw. 1,8 m (östlicher Gehweg). Die Fahrbahn ist in der Brachsenstraße in der nördlichen Forellenstraße ungefähr 5,5 m breit. Es wird stellenweise einseitig am Fahrbahnrand geparkt.

Der für die Einrichtung einer Schulstraße vorgesehene Bereich umschließt (siehe auch Lageplan im Anhang)

- die ca. 80m lange Brachsenstraße und
- den ca. 160 m langen Abschnitt der Forellenstraße zwischen der Brachsenstraße und dem Böcklerweg

Der gesamte Bereich ist für den Zweirichtungsverkehr freigegeben, allerdings handelt es sich bei dem nördlichen Abschnitt der Forellenstraße, in dem die Schule liegt, um eine sogenannte „unechte“ Einbahnstraße. So ist die Einfahrt in den Bereich aus Richtung Böcklerweg und aus Richtung der südlichen Forellenstraße derzeit bereits nicht möglich (Verbot der Einfahrt ist beschildert).

Die Brachsenstraße ist westlich an die Damaschkestraße angebunden, die die Unnützstraße mit der Kreillerstraße und weiter nördlich der Truderinger Straße verbindet.

Der betreffende Abschnitt der Forellenstraße grenzt südlich

- an den Böcklerweg, der in Richtung Damaschkestraße und weiter in westliche Richtung führt
- an den südlichen Abschnitt der Forellenstraße, der in den Dukatenweg mündet

Der Bereich ist jeweils auf beiden Seiten der Brachsen- und Forellenstraße mit offener

Bebauung und fast ausschließlich Einfamilienhäusern ausgestattet.

Es liegt eine Mischnutzung aus vorwiegend Wohnnutzungen, vereinzelt gewerblichen Dienstleistungsbetrieben und sozialen Einrichtungen vor. Im an die Brachsenstraße angrenzenden Eckhaus Damaschkestraße 80 befindet sich eine Tierarztpraxis, in der Forellenstraße 8 hat eine Coachingagentin ihren Sitz. An sozialen Einrichtungen befinden sich die Grundschule und ein Hort im gesperrten Bereich.

Die Brachsenstraße und der betreffende Bereich der Forellenstraße erfüllen somit vorwiegend die Funktion der Erschließung für die anliegende Wohnbebauung und der Schule. Darüber hinaus wird das Areal auch für die Unterbringung des ruhenden Kfz-Verkehrs genutzt.

Neben der Erschließungsfunktion für die Anwesen in der Brachsenstraße und in der Forellenstraße 2-12 sowie für das Schulgelände (Forellenstraße 1-7) besitzt der betroffene Bereich keine maßgebliche Verbindungsfunktion für den motorisierten Fahrzeugverkehr. Der Bereich ist Teil einer Tempo 30-Zone.

2.2 Verkehrssituation vor der Umgestaltung

Für ein besseres Verständnis für den Verkehr erfolgte am 08.04. und 09.04.2025 in der betreffenden Zeit zwischen 07:30 und 08:00 Uhr eine Verkehrserhebung in Form einer Zählung des Kfz-Verkehrs. Am 09.04.2025 wurden zusätzlich Schulkinder gezählt, die auf ihrem Weg zur Schule auf den Gehwegen zu Fuß gingen bzw. mit einem Tretroller fuhren. Der Radverkehr wurde im Rahmen der Verkehrserhebungen nicht erfasst, da die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad im Zuge der geplanten Maßnahme uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt.

An beiden Tagen herrschten sonnige, trockene Wetterbedingungen bei niedrigen Temperaturen zwischen 1 und 3 Grad Celsius. Es war daher jeweils ein geringeres Verkehrsaufkommen als an regnerischen Tagen, jedoch ein höheres als an wärmeren Tagen zu erwarten. Insofern wurde eine Verkehrszählung an diesen beiden Tagen als ausreichend erachtet, um eine repräsentative Stichprobe zu erhalten. Die Daten wurden dabei jeweils von mehreren Zähler*innen manuell erfasst. Es sollen vor und nach der Einführung der Schulstraße weitere Verkehrszählungen und -beobachtungen unternommen werden, um die Ergebnisse angemessen zu verifizieren und im Vergleich betrachten zu können.

Das Ergebnis der Verkehrszählungen machte im Allgemeinen die wichtige Bedeutung der Brachsen- und nördlichen Forellenstraße für Schulkinder als Schulweg deutlich, die sich zu Fuß und mit dem Tretroller zur Schule bewegen. Gleichzeitig konnte mit Ausnahme der Elterntaxis auch die untergeordnete Rolle der beiden Straßen(abschnitte) im motorisierten Verkehrsnetz für Kfz aufgezeigt werden.

2.2.1 Fließender Kfz-Verkehr

Die Zählungen ergaben, dass an beiden Erhebungstagen insgesamt etwas unter 50 Kraftfahrzeuge (Kfz) aus Richtung Damaschkestraße in die Brachsenstraße einfuhren.

Die große Mehrheit der Kfz stellten dabei Elterntaxis dar, die überwiegend in der Forellenstraße im Bereich vor dem Schulgelände und zu einem geringen Anteil bereits im Brachsenweg hielten bzw. z.T. auch parkten. Die Fahrbeziehungen des Bringverkehrs, die beobachtet wurden, werden in Kapitel 3.2.5 näher dargestellt.

Neben den Elterntaxis fuhr an beiden Tagen jeweils eine geringe Anzahl an Lehrkräften (im einstelligen Bereich) auf den Parkplatz der Schule ein.

Neben den Ausfahrten der Elterntaxis wurde an beiden Tagen eine einstellige Anzahl von Ausfahrten von mutmaßlich Anwohnenden aus dem Bereich beobachtet.

An beiden Tagen gab es zudem eine einzige Durchfahrt eines Kfz durch den für die Sper-

rung vorgesehenen Bereich ohne Halte- bzw. Parkvorgang.

Es wurde beobachtet, dass jeweils ein geringer zweistelliger Anteil der Elterntaxis außerhalb des für die Sperrung vorgesehenen Bereichs in der Forellenstraße südlich des Böcklerwegs und im Böcklerweg hielt bzw. parkte.

In der Zeit von 7:30 und 8:00 Uhr fahren regelmäßig und abhängig vom Wochentag der Schwimm- und Bücherbus vom östlichen Böcklerweg kommend in die Forellenstraße ein. Als Schulbusse sind sie bereits jetzt von dem bestehenden Einfahrtsverbot auf der Zusatzbeschilderung ausgenommen.

2.2.2 Fußverkehr durch Schulkinder

Die Zählung von Schulkindern, die vor der ersten Schulstunde zu Fuß und mit dem Tretroller kommen, ergab eine Anzahl von insgesamt 351 Kindern und zeigte auf, dass die Kinder ungefähr zu gleich großen Teilen über den Böcklerweg und die Brachsenstraße sowie den Brachsenweg (aus Richtung Marianne-Plehn-Straße) kamen und zu einem etwa halb so großen Teil aus der südlichen Forellenstraße.

2.2.3 Ruhender Kfz-Verkehr

In beiden Straßen liegen Abstellmöglichkeiten auf Privatgrund als auch auf der öffentlichen Straßenfläche, also der Fahrbahn, vor. Beide Straßen weisen keine angeordneten bzw. markierten oder baulich angelegten Parkstände auf. Es wird stellenweise einseitig auf der Fahrbahn geparkt. Bei dieser Parkweise können von Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 07:30 und 08:00 Uhr, unter der Berücksichtigung der Haltverbote und Grundstücksausfahrten, in der Brachsenstraße insgesamt sieben Kraftfahrzeuge und in der Forellenstraße zwischen der Brachsenstraße und dem Böcklerweg zehn Kraftfahrzeuge (an Schultagen aufgrund der aktuellen Bring- und Holzone sieben Kraftfahrzeuge) am Fahrbahnrand geparkt werden. Die umliegenden Straßen sind dabei augenscheinlich insbesondere durch Anwohnende nur locker beparkt und es finden sich in fußläufiger Entfernung ausreichend Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Verkehrsgrund.

3. Konzeptentwicklung zur Schulstraße in der Brachsen- und Forellenstraße

Die Einrichtung der Schulstraße erfolgt in Form einer strassenrechtlichen Teileinziehung, mit der im Ergebnis ein zeitweiser Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs der an der Forellenschule gelegenen Straßenabschnitte bewirkt werden soll. Das Ziel ist insbesondere die Förderung des Verkehrsbedürfnisses von Grundschüler*innen der Forellenschule durch die Steigerung der Attraktivität, Lärm- und Luftqualität sowie der Verkehrssicherheit eines dafür maßgeblichen Teils ihres Schulwegs.

Die Schulstraße wird kein „Verkehrsversuch“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung oder keine anderweitig zeitlich befristete Maßnahme, sondern auf Dauer angelegt sein. Eine Schulstraße eignet sich nicht für ein zeitlich befristetes Verkehrsexperiment. So bedarf es zunächst einer Gewöhnung aller Verkehrsteilnehmenden, darunter gerade auch der jüngsten Schüler*innen, an eine neue Verkehrssituation, die daher von vornherein langfristig Bestand haben und nicht leichtfertig wieder rückabgewickelt werden soll. Im Rahmen der Pilotierung sollen Erfahrungen gesammelt und ggf. Anpassungen vorgenommen werden, um effizienter Verbesserungen für Schüler*innen zu erreichen. Die Auswirkungen nach Errichtung der Pilot-Schulstraßen werden innerhalb des ersten Jahres beobachtet und evaluiert.

Die strassenrechtliche Teileinziehung wird durch ein entsprechendes strassenverkehrsrechtliches Verbot für Kraftfahrzeuge werktags von Montag bis Freitag von 07.30 bis 08.00 Uhr kenntlich gemacht. Die Ausweisung der Schulstraße geht mit der Einrichtung von Bring- und Holzonen außerhalb des gesperrten Bereichs einher.

Die hierzu vorausgehende planerische Entscheidung hat grundsätzlich die Gemeinde zu treffen.

3.1 Intention der Einrichtung der Schulstraße

Die Einrichtung der Schulstraße dient insbesondere der Gewährleistung geeigneter Rahmenbedingungen für die Erfüllung des individuellen Verkehrsbedürfnisses von Schulkindern unter Berücksichtigung ihrer Schutzbedürftigkeit. Dies geschieht insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass gerade vor Schulbeginn die Forellenstraße hauptsächlich durch den Fußverkehr der Grundschüler*innen geprägt ist.

Das starke und z. T. ungeordnete Verkehrsaufkommen vor dem Schulgelände aufgrund des Bring- und Holerverkehrs erschwert den jüngsten Verkehrsteilnehmenden das selbständige Zurücklegen des Fußweges auf dem letzten Streckenabschnitt vor der Schule. Es führt auch dazu, dass Eltern ihre Kinder aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht selbstständig zur Schule gehen lassen, sondern mit dem Auto bringen.

Die Maßnahme der vollständigen Verkehrsberuhigung kurz vor Schulbeginn dient primär der Förderung der selbstständigen Teilnahme der Schulkinder am Straßenverkehr. Durch die Einrichtung einer Schulstraße werden Eltern sowie Kinder ermutigt, zumindest einen Teil ihres Schulweges ohne das Auto zurückzulegen. Dabei müssen sich Schüler*innen bzw. alle Fußgänger*innen auf der Schulstraße im Rahmen einer sinnvollen Verkehrserziehung auf dem Gehweg aufhalten und dürfen die Fahrbahn nur zum erforderlichen Überqueren bzw. zum Radfahren nutzen. Mit einem möglichst sicheren Start in die autonome Teilnahme am Straßenverkehr erhalten alle Schulkinder die Chance auf frühzeitige Teilhabe an Mobilitätsbildung in Form von wichtigen verkehrlichen Fähigkeiten und praktisch erlerntem Wissen über die Anwendung von Straßenverkehrsregeln. Durch das selbständige Bestreiten des Schulwegs entwickeln sie eine für ihre Selbständigkeit und Sicherheit erforderliche Verkehrstüchtigkeit. Sie lernen frühzeitig, Situationen im Verkehr richtig einzuschätzen, Gefahren zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Damit werden sie befähigt, sich künftig im Straßenverkehr sicher zu bewegen und ihr Bedürfnis nach Ortsveränderung weitreichender wahrzunehmen. Dies kommt auch der Verkehrssicherheit zugute.

Ebenso soll auch Kindern die Teilnahme am kommunikativen Verkehr als wesentliche soziale Teilhabe im Verkehr ermöglicht werden. Denn gerade der Schulweg als öffentlicher Straßenraum wird als soziale Begegnungsstätte zur Pflege von Kontakten mit Gleichaltrigen als auch des Meinungs- und Informationsaustauschs genutzt. Kinder bewegen sich gerne gemeinsam im Pulk zur Schule und halten sich unmittelbar vor und nach Schulbeginn auch zahlreich vor dem Schulgebäude auf.

Damit Schulkinder ihr individuelles Verkehrsbedürfnis auf dem Schulweg (besser) wahrnehmen können, ist die Steigerung der Attraktivität des Fußverkehrs auf dem Schulweg, auch aus dem Blickwinkel der Eltern, eine Voraussetzung. Daher verfolgt die Maßnahme das Ziel einer möglichst sicheren Teilnahme der Schulkinder am Straßenverkehr und mehr Leichtigkeit für den Fußverkehr: Obwohl Eltern ihre Kinder auf deren Schulweg in Sicherheit wissen möchten, tragen diese mit ihren Fahrzeugen gleichzeitig dazu bei, den Weg für Schulkinder unsicherer zu machen oder diese in ihrer Verkehrsausübung zu behindern. Es kann zu kritischen unübersichtlichen Verkehrssituationen führen, wenn der Bring- und Holerverkehr mit seinen negativen Begleiterscheinungen (Stauungen, Parkraumsuche, Park- und Wendemanöver z. T. vor dem aktuellen Verkehrshelferübergang oder mitten auf der Straße, Rangievorgänge etc.) auf kleine Schulkinder trifft, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

Indem der morgendliche Bringverkehr nicht mehr schwerpunktmäßig im Bereich des unmittelbaren Schulzugangs abgewickelt wird, wo die Schüler*innen zu Fuß, mit dem Tretroller oder mit dem Fahrrad aus verschiedenen Richtungen kommend den letzten Teil ihres Schulwegs zurücklegen, wird er räumlich entzerrt. Dadurch, dass mit Einrichtung der

Schulstraße keine bzw. nur vereinzelt Autos im direkten Bereich vor der Forellenschule unterwegs sind, wird es für die Schüler*innen und auch andere Verkehrsteilnehmende viel übersichtlicher und sicherer. Durch die Verteilung oder Verminderung des Bringverkehrs wird die Leichtigkeit des Fußverkehrs auf Straßenabschnitten verbessert, auf denen vor Schulbeginn überwiegend Fußverkehr durch Schüler*innen stattfindet.

Schließlich wird auch die Aufenthaltsqualität sowohl unmittelbar vor der Schule als auch im Sperrbereich erhöht, was den Schüler*innen und Lehrer*innen vor der Schule, aber auch der Nachbarschaft zugutekommt, die durch den Elterntaxi-Verkehr ebenfalls belastet wird.

Die Veränderung des Mobilitätsverhaltens auf dem Schulweg und die Steigerung von Aufenthaltsfunktion und Verkehrsbedürfnis der Schüler*innen im direkten Schulumfeld über die Teileinziehung dient somit unmittelbar der Umsetzung der Verkehrswende¹.

Zugleich wird der gesundheitliche Schutz der Schüler*innen erhöht. Kinder sind im unmittelbaren Bereich vor der Schule durch u.a. Stauungen erhöhten Verkehrsemissionen ausgesetzt. So kommt es direkt vor der Grundschule an der Forellenstraße z. B. durch das Halten vor dem Verkehrshelferübergang immer wieder zu einem morgendlichen Rückstau, der vor allem die zu Fuß zur Schule kommenden Kinder mit Emissionen durch Abgase und Lärm belastet. Daneben wird durch die Förderung des aktiven Bestreitens des Schulwegs, aber auch allgemein, die vor allem für Kinder bedeutsame körperliche Aktivität erhöht und einem inzwischen gesellschaftlich weit verbreiteten gesundheitsschädlichen Bewegungsmangel vorgebeugt.

3.2 Straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Konzepts zur Schulstraße

3.2.1 Straßenrechtliche Widmungsänderung der betreffenden Straßenabschnitte

Der gegenständliche Beschluss stellt die planerische Grundlage der Gemeinde für das Widmungsverfahren zum Zwecke der stadtteilbezogenen Verkehrsberuhigungsmaßnahme in Form der Schulstraße dar, welches im Vorgriff auf die Widmungsänderung durchzuführen ist.

Die Widmung der Straßenabschnitte vor der Forellenschule soll mit Hilfe der Teileinziehung gem. Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayStrWG beschränkt werden.

Die Widmung wird dazu temporär auf die Benutzungsarten des Rad- und Fußverkehrs, Elektrokleinstfahrzeuge sowie den Benutzungszweck des Schulbusverkehrs und der Zufahrt bis zu den angrenzenden Grundstücken in der Benutzungszeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr an Werktagen von Montag bis Freitag beschränkt. Damit wird der Gemeingebrauch der Ortsstraße dem Kraftfahrzeugverkehr temporär entzogen.

Die Regelung gilt auch in den Schulferien. Erstens ist der Hort auf dem Schulgelände mit wenigen Ausnahmen auch in den Schulferien geöffnet und wird von vielen Kindern besucht. Zweitens wird auf diese Weise ein größerer Gewöhnungseffekt und eine höhere Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmenden erreicht. Eine dauernde Umstellung würde den erforderlichen Gewöhnungseffekt verhindern.

Der Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs erfolgt nicht gefahrenabwehrrechtlich nach § 45 StVO, da hier vorwiegend an das Recht auf Teilhabe am Straßenverkehr und Mobilitätsbildung im Rahmen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Schulkindes angeknüpft wird. Dabei kann die Maßnahme zugleich auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und dem Schutz der körperlichen Integrität von Schulkindern dienen. Soweit gemäß dem Vorrang des Straßenrechts die Voraussetzungen für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts künftig vorliegen sollten, kommt

¹ Vgl. auch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „Mobilitätsstrategie 2025; Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03507 vom 23.06.2021

(zusätzlich) auch eine solche Maßnahme in Betracht.

Die Teileinziehung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde und kann daher durchgeführt werden, wenn die zulässigen Beschränkungszwecke als Belange des öffentlichen Wohls die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen überwiegen

Es sind daher insbesondere die Interessen der von der Straßennutzung ausgeschlossenen Verkehrsteilnehmenden, der Anlieger*innen der Schulstraße als auch der Anlieger*innen solcher Straßen zu berücksichtigen, die aufgrund der Teileinziehung als Ausweichrouten benutzt werden. Dabei ist die Maßnahme gemäß den unten stehenden Ausführungen (siehe ab Kapitel 3.2.5) als verträglich einzuschätzen.

3.2.2 Verkehrsrechtliche Anordnung eines Verbots für Kraftfahrzeuge für die betreffenden Straßenabschnitte

Die Schulstraße gilt lediglich temporär für eine halbe Stunde vor Schulbeginn, während der Verkehr in der übrigen Zeit wieder normal auf der Straße fließt. Eine bauliche Veränderung zur Kenntlichmachung des temporären Verkehrsverbotes ist daher nicht möglich. Die Einschränkung des Gemeingebräuchs für den Kraftfahrzeugverkehr ist nur durch die Beschilderung des Verkehrsverbotes 260 StVO sowie ggf. einer zusätzlichen physischen Absperrung erkennbar (siehe Kapitel 3.2.4).

Die mit der verkehrsrechtlichen Anordnung einhergehende entsprechende Beschilderung erfolgt dabei in Umsetzung der straßenrechtlichen Teileinziehung.

So wird die Sperrung der Brachsenstraße an der Einmündung der Damaschkestraße mit einem Verbot für Kraftfahrzeuge (Verkehrszeichen 260 StVO) sowie einem Freizusatzzeichen für Schulbusse gekennzeichnet. Das Verkehrsverbot wird mit Zusatzzeichen zeitlich von 07.30 bis 08.00 Uhr und werktags von Montag bis Freitag begrenzt. Am anderen Ende des Bereichs der Schulstraße ist aufgrund des bereits bestehenden Verbots der Einfahrt keine weitere Kennzeichnung erforderlich.

Mit dem Verkehrsverbot Zeichen 260 StVO geht automatisch auch ein Verbot des Parkens und Haltens auf dem öffentlichen gesperrten Straßengrund einher. Das bedeutet, dass Kraftfahrzeuge in diesem Zeitraum nur auf ihrem privaten Stellplatz oder außerhalb des gesperrten Bereichs abgestellt sein dürfen. Insofern stehen von Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 07:30 und 08:00 Uhr, gemessen an der aktuell vorherrschenden Parkweise am Fahrbahnrand, in der Brachsenstraße insgesamt sieben Parkstände und in der Forellenstraße zwischen der Brachsenstraße und dem Böcklerweg zehn Parkstände nicht zur Verfügung.

Auf Ausnahmen vom Verkehrsverbot wird im folgenden Unterkapitel eingegangen.

3.2.3 Ausnahmen vom Verbot für Kraftfahrzeuge

Die Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Fahrrad bleibt uneingeschränkt aufrechterhalten.

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie Ärztenotdienste ist für den Notfall ein uneingeschränktes Befahren aufgrund von Sonderrechten erlaubt. Ebenso ist auch die Müllentsorgung oder das Befahren durch Straßendienstfahrzeuge möglich. Schulbusse, wie der Schwimm- und Bücherbus, sind vom Kraftfahrzeugverbot durch eine zusätzliche Beschilderung ausgenommen und können bei Bedarf den Bereich befahren.

Der Zeitraum der Sperrung für den Kraftfahrzeugverkehr ist jeweils nur sehr kurz und auf ca. 30 Minuten begrenzt. Für dennoch notwendige Fahrten in den bzw. aus dem gesperrten Bereich, z.B. für Anwohnende, kann nach Einzelfallprüfung die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Betracht kommen.

Auch wenn aus dem Anliegergebrauch kein Anspruch auf einen nahegelegenen Parkplatz

im öffentlichen Straßenraum abgeleitet werden kann, besteht für Anwohnende mit Wohnsitz im gesperrten Straßenbereich die Möglichkeit, bei berechtigtem Interesse auf Antrag auch eine Zufahrts- und Parkerlaubnis zwischen 7:30 und 8:00 Uhr in der Schulstraße zu erhalten.

Genau wie für Anwohnende kommt auch eine Zufahrts- und Parkerlaubnis für Handwerker*innen in Betracht (siehe auch Unterkapitel 3.2.5), die vor 7:30 Uhr in die gesperrten Straßenabschnitte einfahren und dementsprechend ihr Fahrzeug für die Dauer ihrer (Wartungs-)Dienste auch während der Schulstraße vor dem Grundstück ihrer Auftraggeber*innen ununterbrochen parken können.

Eine Lösung über eine zusätzliche Beschilderung kommt nur für die Freigabe von Schulbussen in Betracht. Das Verkehrszeichen „Anlieger frei“ würde pauschal einen zu weiten Personenkreis fassen, etwa die Eltern, die ihre Kinder zur Schule fahren. Dies würde dem Sinn und Zweck von Schulstraßen widersprechen.

3.2.4 Physische Absperrung von Schulstraßen

Das Verbot für Kraftfahrzeuge (VZ 260) würde in der Theorie als Beschilderung bereits ausreichen. Erfahrungen aus anderen Städten zu Schulstraßen legen allerdings nahe, dass die Sperrungen wirksamer durchgesetzt werden können, wenn sie zumindest anfangs mit einer physischen Absperreinrichtung zusätzlich zur Verbotsbeschilderung einhergehen. Damit kann das Verbot für Kraftfahrzeuge nochmals verdeutlicht, die Aufmerksamkeit diesbezüglich erhöht und eine bessere Beachtung der neuen Regelung sowie Gewöhnung an sie erreicht werden.

3.2.5 Auswirkung der Teileinziehung und des Verkehrsverbots

Fließender Kfz-Verkehr allgemein

In der Zeit des Verkehrsverbotes von 7:30 bis 8:00 Uhr werden Anlieger*innen als auch Dritte daran gehindert, in die durch das Kraftfahrzeugverbot gesperrten Straßenabschnitte ein- bzw. auszufahren. Für Dritte fällt die Sperrung dabei nicht ins Gewicht, da die Straßenabschnitte vor der Forellenschule mangels Verbindungsfunction für den Durchgangsverkehr keine Relevanz aufweisen.

Durch das Kraftfahrzeugverbot ist mit Ausweichrouten bzw. Verlagerungseffekten ins umliegende Netz und mit der Betroffenheit anderer Anlieger*innen zu rechnen.

Wie in Kapitel 2.2.1 dargelegt, handelt es sich bei den Kfz, die die Brachsenstraße bzw. den nördlichen Teil der Forellenstraße zwischen 07:30 und 08:00 Uhr befahren, ganz überwiegend (zu ca. 80%) um Elterntaxis.

Daher wird im Folgenden eine Einschätzung der Auswirkungen der zeitlich begrenzten Teileinziehung und des Verkehrsverbots in verkehrsplanerischer Hinsicht mit Fokus auf den Elterntaxiverkehr vorgenommen.

Bringverkehr durch Eltern

Wie die Erhebungen gezeigt haben, kommt der Bringverkehr, der derzeit morgens in die Brachsenstraße in Richtung Schule einfährt, ganz überwiegend aus nördlicher Richtung (Kreillerstraße). Nach dem Absetzen der Kinder im Bereich vor der Schule fahren die Eltern fast ausschließlich über den Böcklerweg in Richtung Damaschkestraße und biegen überwiegend wieder auf die Damaschkestraße nach Norden in Richtung Kreillerstraße ab (siehe Abbildung 1).

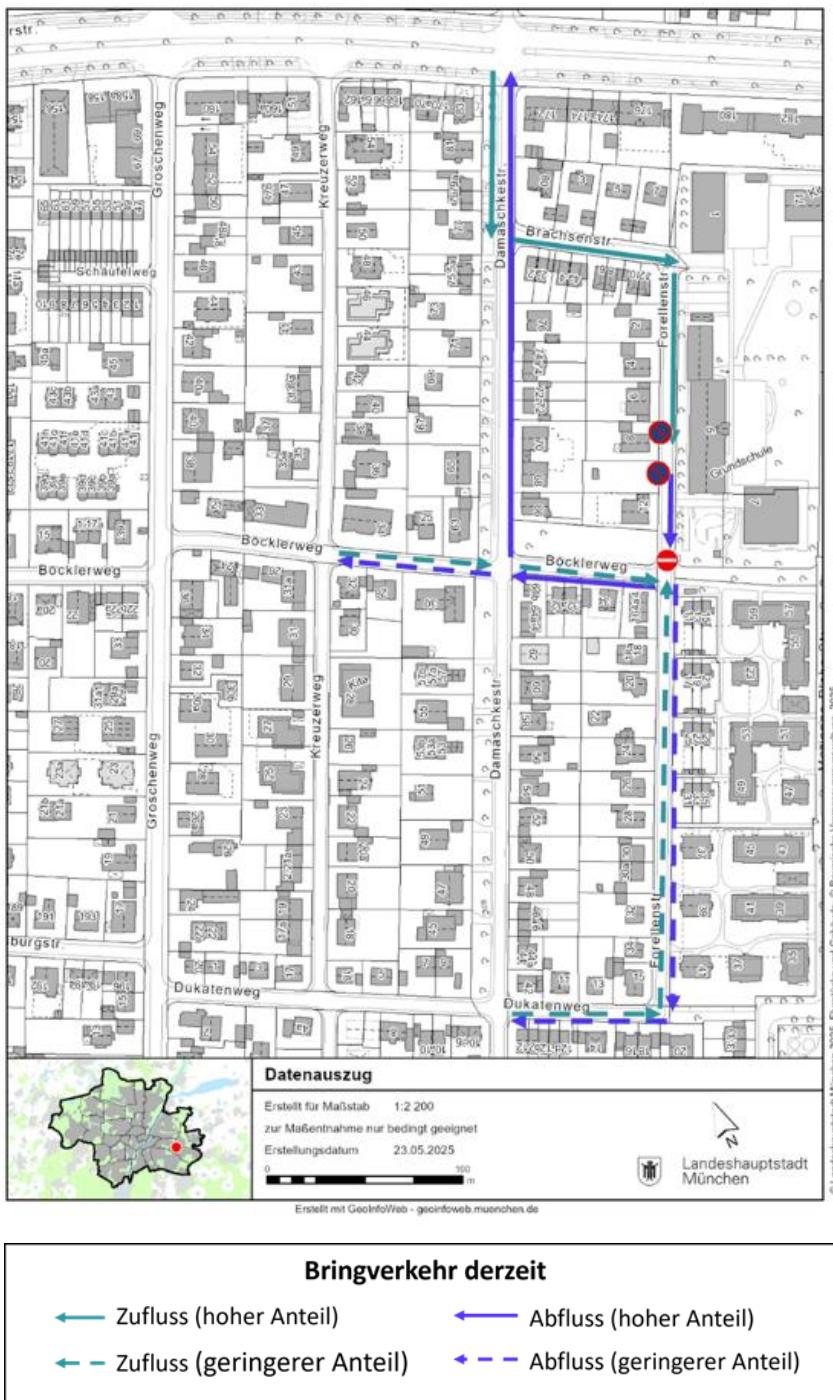


Abbildung 1: Bringverkehr derzeit

Durch die Einrichtung und Kennzeichnung sowie Kommunikation von Bringzonen in der Damaschkestraße nahe der Brachsenstraße bzw. dem Böcklerweg ist davon auszugehen, dass die Eltern zukünftig überwiegend dort halten werden, wenn die Schulstraße eingerichtet wird. Dadurch, dass die Flächen nur zum Ein- und Aussteigen von Kindern genutzt werden dürfen und daher nicht durch andere Fahrzeuge beparkt sein werden, wird ein Parksuchverkehr durch die Eltern vermieden.

Aufgrund der gemäß den Erhebungen festgestellten derzeitigen Fahrbeziehungen ist davon auszugehen, dass überwiegend die Bringzone auf der westlichen Straßenseite in der Damaschkestraße genutzt werden wird. Es ist zudem anzunehmen, dass die Eltern zukünftig, wenn sie die westliche Bringzone in der Damaschkestraße nutzen, danach je nach Ziel entweder weiter die Damaschkestraße in Richtung Süden befahren oder in den Böcklerweg in westliche Richtung einbiegen, um über den Kreuzerweg oder den Tälerweg wieder auf die Kreillerstraße zu gelangen (siehe Abbildung 2).

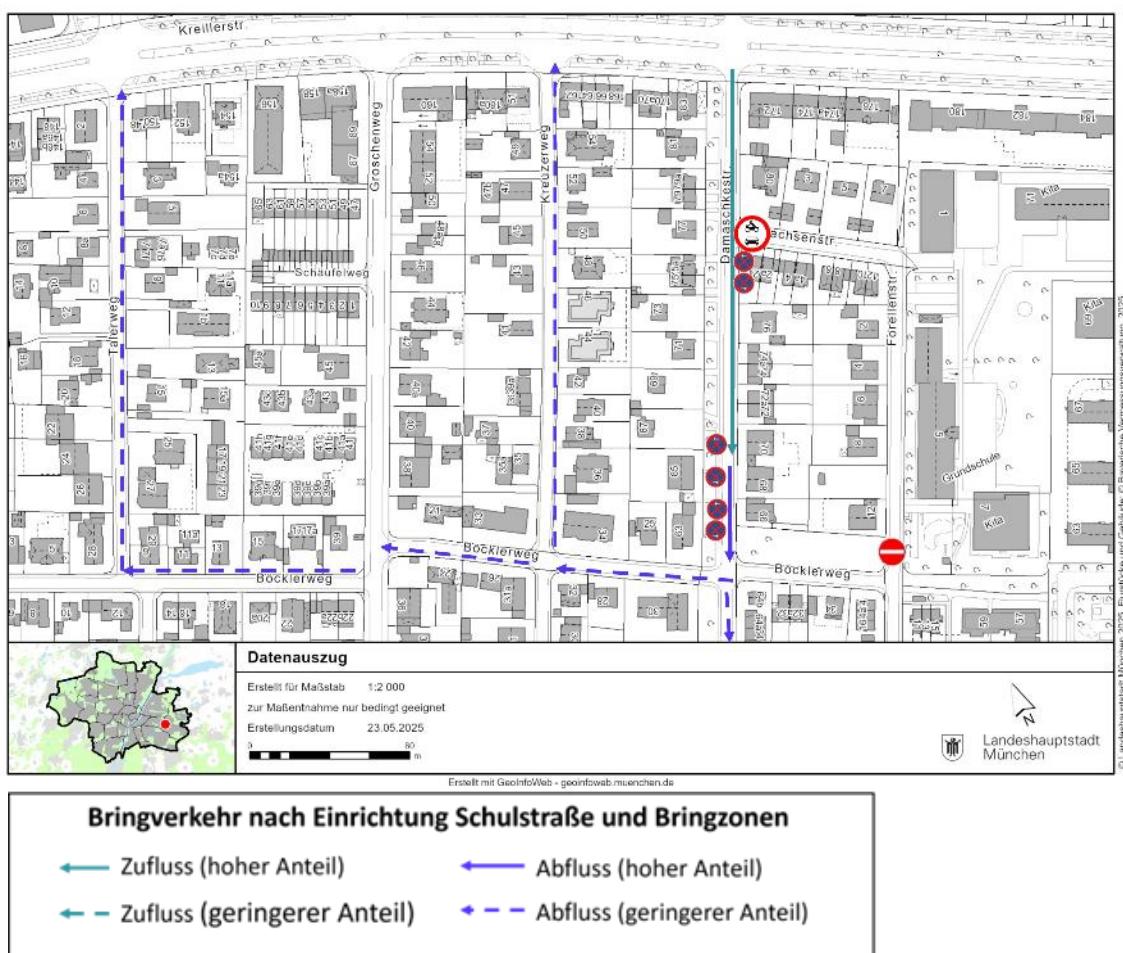


Abbildung 2: Wahrscheinliche Fahrbeziehungen des Bringverkehrs aus Norden nach Einrichtung der Schulstraße und der Bringzonen

Die Bringzone auf der östlichen Straßenseite in der Damaschkestraße wird absehbar von den Elterntaxis aus Richtung Süden (Damaschkestraße) bzw. Westen (Böcklerweg) genutzt werden, der jedoch einen deutlich geringeren Anteil am gesamten Bringverkehr ausmacht.

Der aus Süden (Damaschkestraße) kommende Bringverkehr gelangt nach Nutzung der Bringzone in der Damaschkestraße auf die Kreillerstraße (siehe Abbildung 3). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass wenige Eltern im Einzelfall trotz Sensibilisierung die für die Fahrtrichtung vorgesehene Bringzone nicht nutzen und alternativ in den Böcklerweg östlich der Damaschkestraße zum Halten einfahren könnten. Hierauf wird weiter unten im Text noch einmal eingegangen.

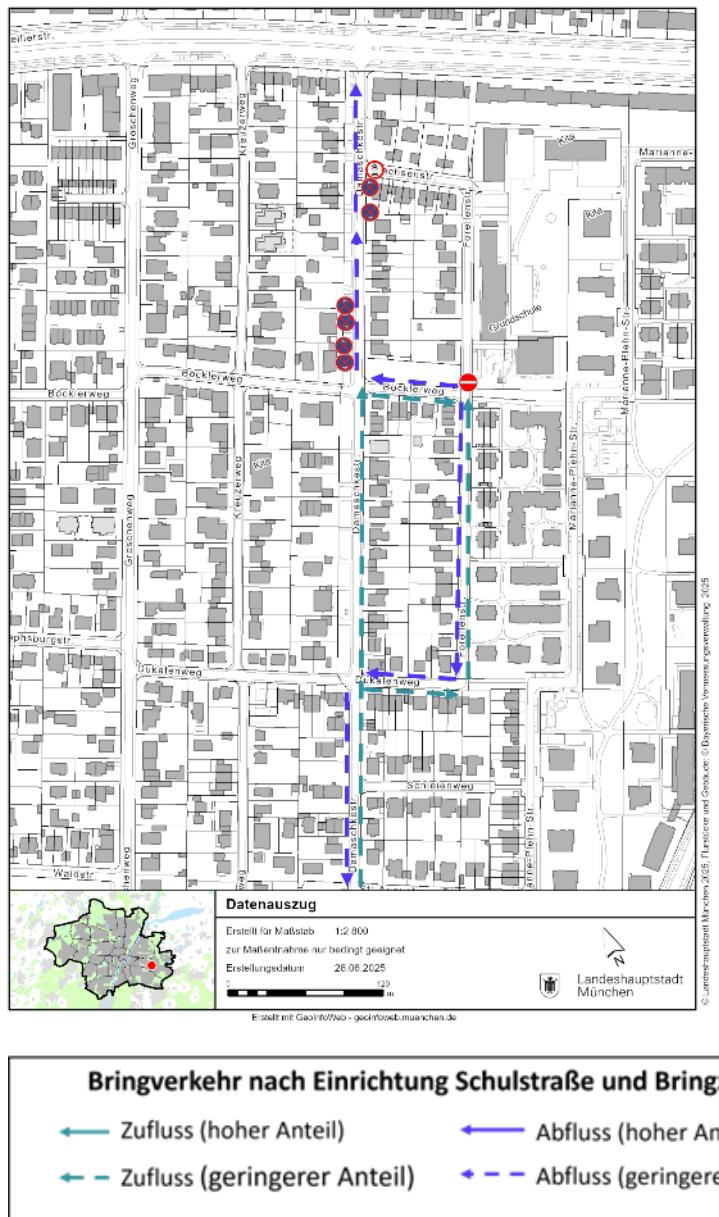


Abbildung 3: Wahrscheinliche Fahrbeziehungen des Bringverkehrs aus Süden nach Einrichtung der Schulstraße und der Bringzonen

Es ist zudem anzunehmen, dass der aus Westen (Böcklerweg) kommende Bringverkehr nach Nutzung der Bringzone in der Damaschkestraße über die Kreillerstraße und den Tälerweg wieder in westliche Richtung abfließt (siehe Abbildung 4). Es kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass wenige Eltern im Einzelfall trotz Sensibilisierung die für die Fahrtrichtung vorgesehene Bringzone nicht nutzen und alternativ in den Böcklerweg östlich der Damaschkestraße zum Halten einfahren könnten. Hierauf wird nachfolgend eingegangen.



Abbildung 4: Wahrscheinliche Fahrbeziehungen des Bringverkehrs aus Westen (Böcklerweg) nach Einrichtung der Schulstraße und der Bringzonen

Wie beschrieben ist es möglich, dass Eltern, die die Bringzonen in der Damaschkestraße trotz Sensibilisierung nicht nutzen, alternativ im Böcklerweg östlich der Damaschkestraße halten. Dort hält derzeit bereits eine geringfügige Anzahl an Elterntaxis. Diese Kfz würden dann über den südlichen Teil der Forellenstraße wieder auf die Damaschkestraße abbiegen (siehe auch Abbildungen 2, 3 und 4). Es ist jedoch zu erwarten, dass die Bringzonen in der Damaschkestraße gut angenommen werden, sodass nur eine sehr geringfügig höhere Belastung der südliche Forellenstraße und dem Dukatenweg anzunehmen ist.

Die oben beschriebenen möglichen Verlagerungen der Zu- und Abflüsse des Bringverkehrs durch Eltern könnten insgesamt die folgenden Straßenabschnitte teilweise betreffen:

- Böcklerweg zwischen der Damaschkestraße und dem Tälerweg
- Tälerweg zwischen dem Böcklerweg und der Kreillerstraße
- Kreuzerweg zwischen dem Böcklerweg und der Kreillerstraße
- Forellenstraße südlich des Böcklerwegs
- Dukatenweg zwischen Damaschkestraße und Böcklerweg
- Damaschkestraße zwischen der Brachsenstraße und dem Böcklerweg (ist ohnehin schon Teil der überwiegenden Fahrbeziehungen des derzeitigen Bringverkehrs, hier ändern sich durch die neuen Hol- und Bringzonen nur die Fahrbeziehungen)

Es wird folglich erwartet, dass sich die umgelagerten Verkehrsmengen nicht nur auf eine Zu- und Ausfahrt konzentrieren, sondern verteilen, das heißt, dass sie in allen Fällen keine spürbaren Verschlechterungen im Sinne von erhöhten Lärmemissionen oder anderweitigen Beeinträchtigungen der Wohnqualität für die jeweiligen Anwohnenden verursachen.

Dadurch, dass dem Ausweichverkehr mehrere Alternativrouten zur Verfügung stehen, sind die Verlagerungseffekte als geringfügig und damit als verträglich einzuschätzen.

Zudem ist noch einmal zu betonen, dass das Mobilitätsreferat verschiedene Maßnahmen der Kommunikation und Sensibilisierung im Vorfeld sowie begleitend zur Einrichtung der Schulstraße plant. Diese sollen dazu dienen, Eltern und Erziehungsberechtigte dafür zu sensibilisieren, den Kinder das selbstständige und aktive Besteigen ihres Schulwegs zuzutrauen und diese nicht mit dem Auto zu fahren. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bringverkehr durch diese intensive Kommunikation und Sensibilisierung insgesamt sukzessive reduzieren wird. Auch in Anbetracht dessen werden die Verlagerungseffekte als geringfügig und verträglich eingeschätzt.

Die Eltern der Schulkinder, die diese mit dem Auto bringen, haben zwar unter Umständen Umwege in Kauf zu nehmen. Diese sind allerdings, wie oben gezeigt, nicht erheblich. Zeitverluste beim Bringen der Kinder bestehen allerdings bereits jetzt: Da es sich bei der Brachsen- und nördlichen Forellenstraße um eine unechte Einbahnstraße mit Zweirichtungsverkehr handelt, kommen den Eltern in der schmalen Straße aktuell vereinzelt auch ausfahrende Anwohnende oder der Schulbus entgegen. Nach der Aussage von Anwohnenden bzw. Ortskundigen ist ein rasches Durchfahren für den Bringverkehr daher bereits aktuell nicht möglich.

Bei berechtigtem Interesse, z. B. wenn ein Schulkind aufgrund einer Verletzung mobilitätseingeschränkt ist, können die Eltern eine Zufahrtsberechtigung erhalten.

Grundschüler*innen zu Fuß und weiterer Fußverkehr

Die Leichtigkeit des Fußverkehrs, der in der halben Stunde vor der Schule die Hauptrolle spielt und die Schulstraße prägt, wird durch die nahezu vollständige Verkehrsberuhigung, gerade beim Überqueren der Fahrbahn, gestärkt. Dies gilt vor allem für die Grundschulkinder als jüngste, unerfahrenste und schutzbedürftigste Verkehrsteilnehmende.

Da sich fast nie Kraftfahrzeugverkehr auf der Schulstraße befindet, konzentriert sich zu-

dem die Aufmerksamkeit von Rad- und Kfz-Fahrer*innen mit Ausnahmegenehmigung automatisch auf den dort verbleibenden Fußverkehr. Die Kinder werden im Straßenraum besser wahrgenommen. Zudem befördern begleitende Kommunikationsmaßnahmen, Informationen der Schule als auch die Schulstraße selbst eine erhöhte Sensibilität und Rücksichtnahme.

Radverkehr

Radverkehr ist möglich und die Leichtigkeit des Rahverkehrs wird gestärkt. Von den Radfahrenden ist weiterhin die gebotene Rücksichtnahme gegenüber den zu Fuß gehenden Schulkindern erforderlich.

Anwohnende

Anwohnenden steht die Verkehrsfunktion ihrer Anliegerstraße für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs nur für eine halbe Stunde am Tag und damit zeitlich untergeordnet nicht zur Verfügung. Es sei jedoch erwähnt, dass in diesem Zeitraum ohnehin bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Ausfahrt für Anwohnende aufgrund von entgegenkommendem bzw. sich stauendem Bringverkehr durch Eltern erschwert ist.

In dringenden Fällen können Anwohnende eine Ausnahmegenehmigung erhalten (siehe auch Kapitel 3.2.2). Dies gilt insbesondere für besonders mobilitätseingeschränkte Personen, die zwischen 7:30 und 8:00 Uhr auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind.

Mit dem Auto kommende Kund*innen der selbstständigen Coachingagentin in der Forellenstraße können diese durch die fußläufigen Parkstände in den angrenzenden Straßen gut erreichen.

Die Grundstücke sind im Übrigen durchgängig zu Fuß und mit dem Rad erreichbar.

Als Fußgänger*in und vor allem als Radfahrer*in profitieren die Anwohnenden zudem von der vollständigen temporären Verkehrsberuhigung vor ihrer Haustür.

Lehrkräfte und Schulpersonal

Lehrkräfte und das Schulpersonal sollten den Lehrerparkplatz möglichst vor 7:30 oder nach 8:00 Uhr befahren. Auch wenn grundsätzlich der schuleigene Parkplatz genutzt werden soll, kann im seltenen Fall, dass alle Stellplätze auf dem Schulparkplatz bereits belegt sind oder dass Lehrkräfte im Einzelfall zwischen 07:30 und 08:00 Uhr ankommen, auch ein fußläufig erreichbarer öffentlicher Parkstand bspw. in der Damaschkestraße genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass fußläufig noch ausreichend Parkstände zur Verfügung stehen werden, auch wenn der Parkdruck in den umliegenden Straßen durch die Einrichtung von Hol- und Bringzonen geringfügig zunehmen dürfte. Es besteht im Übrigen die Möglichkeit, in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten (siehe auch Kapitel 3.2.3).

Lieferverkehr, Handwerker*innen und soziale Dienste

Lieferverkehr und die Zufahrt von Handwerker*innen bzw. mobilen Pflegediensten spielt in der Zeit von 7:30 bis 8:00 Uhr nur eine untergeordnete Rolle, ist aber im Einzelfall möglich. Es kann auf Parkstände in unmittelbarer Nähe, z.B. in der Damaschkestraße oder dem östlichen Böcklerweg geparkt werden. In anderen Fällen, in denen das Grundstück direkt angefahren werden muss und die Lieferzeit bzw. Anfahrt nicht vor 7:30 oder nach 8:00 Uhr geplant werden kann, kann eine Zufahrtserlaubnis beantragt werden, die auch zum Parken berechtigt (siehe auch Kapitel 3.2.3).

Schulbusverkehr

Für Schulbusse, die die Kinder bspw. zum Schimmunterricht bringen, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da sie durch die Zusatzbeschilderung von dem temporären Verkehrs-, Park- und Haltverbot in der Schulstraße ausgenommen werden.

3.2.6 Bring- und Holzonen als ergänzendes Instrument

Als flankierende Maßnahme sollen Bring- und Holzonen außerhalb des gesperrten Bereichs eingerichtet werden. An solchen können Eltern im Bedarfsfall ihre Schulkinder sicher in der Nähe der Schule absetzen bzw. abholen.

Bring- und Holzonen werden durch die Anordnung eines absoluten Halteverbots mit dem Zusatz „Ein- und Aussteigen von Schulkindern gestattet“ und einem Zeitzusatz eingerichtet.

Die Uhrzeiten weichen von der Sperrzeit für die Schulstraße ab. Dies erfolgt üblicherweise für den ruhenden Verkehr vor Schulen, da somit der Parksuchverkehr der Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, möglichst optimal entzerrt wird.

Im Austausch zwischen Vertretenden der Schulfamilie, des Bezirksausschusses, der Polizei und dem Mobilitätsreferat am 09.04.2025 wurden mögliche Örtlichkeiten für die Errichtung der Hol- und Bringzonen diskutiert und in der Folge vom Mobilitätsreferat weiter geprüft. Dabei wurden seitens fast aller Beteiligten Bring- und Holzonen in der Damaschkestraße favorisiert.

Bzgl. der Auslastung der Parkstände in der Damaschkestraße und im Böcklerweg zur betreffenden Uhrzeit wird davon ausgegangen, dass die Einrichtung von Bring- und Holzonen ohne große Verlagerungen des üblichen ruhenden Verkehrs in diesem Bereich vonstattengehen wird.

Geplant ist die bedarfsgerechte Einrichtung von je einer temporären Bring- und Holzone auf der westlichen und östlichen Straßenseite der Damaschkestraße. Es ist geplant, dass die Bring- und Holzone auf der westlichen Seite wiederum in zwei Teilbereiche mit unterschiedlichem Zeitzusatz unterteilt sein soll. Es ist vorgesehen, dass die Planung der Tatsache Rechnung trägt, dass die deutliche Mehrheit des Elterntaxiverkehrs aus nördlicher Richtung (Kreillerstraße) kommt und ein geringerer Anteil aus westlicher Richtung (Böcklerweg) bzw. südlicher Richtung. Daher sollen auf der Westseite insgesamt mehr Parkstände als Hol- und Bringzone ausgewiesen werden als auf der Ostseite.

1. Damaschkestraße (Ostseite) südlich der Einmündung in die Brachsenstraße auf Höhe der Brachsenstraße Hausnummer 2 bzw. 2 a)
 - Vrstl. Einrichtung als Bringzone mit Zeitzusatz 07:00 - 09:00 Uhr
2. Damaschkestraße (Westseite) nördlich der Kreuzung mit dem Böcklerweg auf Höhe der Damaschkestraße Hausnummer 65 - 67
 - Vrstl. Einrichtung als Bringzone mit Zeitzusatz 07:00 - 09:00 Uhr
3. Damaschkestraße (Westseite) nördlich der Kreuzung mit dem Böcklerweg auf Höhe der Damaschkestraße Hausnummer 63
 - Vrstl. Einrichtung als Bring- und Holzone mit Zeitzusatz 07:00 – 18:00 Uhr

In unmittelbarer Nähe der westlich gelegenen Hol- und Bringzone befindet sich ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) so dass ein sicheres Überqueren der Damaschkestraße durch die Schulkinder gewährleistet ist.

3.3 Kommunikations- und Beteiligungsstrategie

Parallel zu den verkehrlichen und formalrechtlichen Prüfungen hat das Mobilitätsreferat ein Konzept zur Kommunikation mit den lokalen Akteur*innen erarbeitet.

Das Konzept sieht vor, dass die Einrichtung der Schulstraße insbesondere vor und im ersten Jahr nach der Umsetzung mit einer intensiven kommunikativen Begleitung durch das Mobilitätsreferat in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München einhergeht.

3.3.1 Schulfamilie

Für die Information der verschiedenen Gruppen der Schulfamilie, wie der Eltern und der Schulkinder, wendet das Mobilitätsreferat zielgruppenspezifische Beteiligungsformate an, in denen Hintergrund und Zielsetzung von Schulstraßen vermittelt werden. Die Schulleitung und der Elternbeirat spielen bei der Vermittlung zwischen der Stadtverwaltung, dem Schulpersonal, den Eltern sowie den Schüler*innen eine entscheidende Rolle.

Die Kommunikation zur Schulstraße wird mit weiteren Bausteinen des Programms des Mobilitätsreferats zur Mobilitätsbildung und zur Förderung eines aktiven Schulwegs verknüpft:

- Informationskampagne „Schon groß“ (<https://muenchenunterwegs.de/schongross>)
- Projekt „Bus mit Füßen“: Das Projekt, an dem die Schulfamilie bereits teilnimmt, soll auf die 1.-4. Klasse ausgeweitet werden. Mit dem „Bus mit Füßen“ laufen die Kinder gemeinsam in abwechselnder Begleitung eines Elternteils zur Schule. Ein Bus besteht aus einer Gruppe von ungefähr fünf Kindern, die auf einer festgelegten Route unterwegs sind. Dabei sammelt ein Elternteil die einzelnen „Fahrgäste“ an ihren „Haltestellen“ ein und bringt sie sicher in die Schule. Sobald die Kinder selbstbewusst und sicher genug sind, können sie den Bus auch ohne elterliche Begleitung fortführen. (<https://muenchenunterwegs.de/angebote/bus-mit-fuessen>)
- Grundschulwettbewerb „Fit in die Schule, fit für die Zukunft!“: Durch die Teilnahme der Schule am Wettbewerb werden die Kinder dazu motiviert, innerhalb von drei Wochen möglichst oft aktiv zur Schule zu kommen – also zu Fuß, mit dem Roller, dem Fahrrad oder mit Bus und Bahn (<https://muenchenunterwegs.de/angebote/fit-in-die-schule>)

3.3.2 Anwohnende

Die Anwohnenden werden frühzeitig über die Einrichtung der Schulstraße informiert und erhalten begleitend zum Projekt die Gelegenheit, ihre Fragen, Anliegen und Erfahrungen einzubringen.

Die erste Information erfolgte durch eine Postwurfsendung des Mobilitätsreferats im Vorgriff zur Behandlung dieses Konzepts durch den Bezirksausschuss.

Vor der Einrichtung der Schulstraße soll zudem eine zweite Postwurfsendung erfolgen und darin eine Einladung zu einem Präsenztermin, voraussichtlich in Form einer Sprechstunde, die an einen Sitzungstermin des Bezirksausschusses angeknüpft werden soll.

Darüber hinaus werden eine Website mit aktuellen Informationen zum Projekt bereitgestellt und eine Kontaktmöglichkeit über E-Mail eingerichtet.

3.4 Evaluation

Es ist eine begleitende Evaluation im Rahmen des ersten Jahrs nach der Einführung der Schulstraße geplant, um Hinweise und Daten zu erhalten, ob und inwieweit Schüler*innen von der Maßnahme profitieren und wie sich die Einrichtung der Schulstraße auf die Verkehrssituation auswirkt. Erkenntnisse der Schule, des örtlichen Bezirksausschusses, der Anwohner*innen und der örtlichen Polizeiinspektion werden ebenfalls in die Auswertung einfließen.

Das Mobilitätsreferat nimmt an einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Evaluation von Schulstraßen teil, wobei der Standort der Grundschule an der Forellenstraße Teil des Projekts sein wird.

4. Weiterer Umsetzungsprozess

- Das Baureferat führt ein Verfahren zur Änderung der Widmung (Teileinziehung) der Brachsenstraße und der Forellenstraße im Abschnitt zwischen der Brachsenstraße und dem Böcklerweg durch und legt dem Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem einen gesonderten Beschluss zur Änderung der strassenrechtlichen Widmung vor.
- Das Mobilitätsreferat ordnet die Beschilderung entsprechend der Widmung an. Zudem richtet das Mobilitätsreferat bedarfsgerecht Bring- und Holzonen durch die Anordnung von zeitlich beschränkten absoluten Halteverboten an.
- Das Baureferat nimmt die Beschilderung vor.
- Es ist geplant, dass die Änderung der Widmung und die Beschilderung Anfang Januar 2026, d.h. nach den Weihnachtsferien, in Kraft treten. Aufgrund der förmlich notwendigen Prozesse zur Umsetzung kann sich der Start ggf. verzögern.

5. Abstimmung mit Querschnitts- und Fachreferaten

Die Vorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Entscheidungsfall des Bezirksausschusses gemäß § 9 Abs.1 BA-Satzung wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Dem Antrag BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07446 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 15 – Trudering-Riem vom 23.01.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

2. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07446 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem ist somit satzungsgemäß behandelt.
3. Das Baureferat wird gebeten, dem Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem einen gesonderten Beschluss zur Änderung der strassenrechtlichen Widmung vorzulegen. Die Änderung der Widmung umfasst eine Beschränkung der Benutzung für Kraftfahrzeuge in der Brachsenstraße und in der Forellenstraße im Abschnitt zwischen der Brachsenstraße und dem Böcklerweg werktags von Montag bis Freitag zwischen 07.30 und 08.00 Uhr.
4. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, nach Änderung der Widmung durch das Baureferat eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend der Widmung vorzunehmen.
5. Das Mobilitätsreferat wird gebeten, die bedarfsgerechte Anordnung von Bring- und Holzonen in der Damaschkestraße jeweils im Bereich vor den Anwesen Brachsenstraße Hausnummer 2 bzw. 2a) und Damaschkestraße Hausnummer 63 - 67 zu prüfen.
6. Das Baureferat wird gebeten, die Beschilderung entsprechend den verkehrsrechtlichen Anordnungen vorzunehmen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Herr Stefan Ziegler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV. Mobilitätsreferat – GL 5

zur weiteren Veranlassung

An den Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Referat für Bildung und Sport

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zu MOR-GB1.24

zur weiteren Veranlassung